

Inhalt

Neues zur Besteuerung der Entsorgungsbetriebe 1

BFH widerspricht BMF:
Abzugsfähigkeit von Konzessionsabgaben 2

Abzinsung von Gesellschafterdarlehen..... 2

Die Nebel lichten sich – ÖPNV-Finanzierung nach
Altmark-Trans nimmt Gestalt an 3

Noch keine Umsetzung des EU-Legislativpaketes
vom März 2004 zum Vergaberecht:
Vergaberecht – quo vadis?..... 3

Neues Kommunales Rechnungswesen (NKR)
in Niedersachsen 4

Kurz notiert:
Umsatzsteuersatz für Hausanschlüsse..... 4
Pauschalversteuerung bei zweitem
Arbeitsverhältnis 4

Neues zur Besteuerung der Entsorgungsbetriebe

Zu der bisherigen Nichtbesteuerung der öffentlich-rechtlichen Abwasser- und Abfallentsorgungsbetriebe wird zurzeit beim Bundesfinanzministerium (BMF) eine Stellungnahme erarbeitet. Das zuständige Umsatzsteuerreferat schließt die Aufgabe nach Auskunft des BMF wahrscheinlich im Sommer oder Herbst ab. Danach folgt vom Körperschaftsteuerreferat ein Abschlussbericht. Betroffen sind insbesondere die als Regie- und Eigenbetriebe, Verbände und Anstalten öffentlichen Rechts organisierten hoheitlichen Entsorgungseinrichtungen, die z.B. der Abwasserbeseitigung dienen.

Der Deutsche Bundestag hatte die Bundesregierung beauftragt, zu prüfen, ob die Abwasserbeseitigung künftig entsprechend den Grundsätzen der – steuerpflichtigen - Wasserversorgung zu besteuern ist. Das Bundeswirtschaftsministerium hat die Ergebnisse im Bericht zur Modernisierungsstrategie für die deutsche Wasserwirtschaft vom 15.3.2006 zusammengestellt. Daraus ergibt sich für 2002 bis 2007 Folgendes: Würden die öffentlichen Abwasserentsorgungsbetriebe mit 16% umsatzsteuerpflichtig und ihre entsprechende Vorsteuer abgezogen, ergäbe sich eine jährliche Umsatzsteuererhöhung von rd. 780 Mio. €. Die durchschnittliche Gebührenmehrbelastung würde sich auf 10,4% belaufen. Würde dagegen eine Gleichstellung aller öffentlichen und auch privaten Abwasserbetriebe, welche bisher 16% zahlen, mit den 7%-igen Wasserversorgungsleistungen erfolgen, käme es zu einer Umsatzsteuermindereinnahme von jährlich rd. 150 Mio. €. Die durchschnittliche Gebührenmehrbelastung belief sich nach den Berechnungen auf 1,8%.

Der 7%-ige MwSt-Satz für die Abwasserentsorgungsleistungen ist noch sehr umstritten. Zum Teil wird er in Deutschland angestrebt, um einer zu starken Mehrbelastung vorzubeugen. Diese würde entstehen bei einem völligen Fortfall der Nichtbesteuerung der öffentlichen Betriebe, den der zuständige EU-Kommissar anstrebt. In Europa verzichtet neben Deutschland nur Irland auf Umsatzsteuer auf die Abwasserentsorgung in öffentlich-rechtlicher Hand. Anfang 2006 wurden

die europarechtlichen Voraussetzungen für den 7%-igen MwSt-Satz zunächst abgelehnt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz erneut Gegenstand weiterer Beratungen wird. Bisher gilt in etwa der Hälfte der europäischen Staaten ein ermäßigter MwSt-Satz für Abwasser.

Die Verbände BGW, BDE und VKU sprechen sich für eine steuerliche Gleichstellung von Wasser und Abwasser auf Basis des für Trinkwasser geltenden 7%-igen Umsatzsteuersatzes aus. Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die steuerliche Gleichbehandlung von Wasserver- und Abwasserentsorgung ab, da diese zwangsläufig zu einem Gebührenanstieg führen würde.

Die Bundesländer verfolgen unterschiedliche Ziele: NRW hält die bisherige Steuerfreiheit der öffentlichen Abwasserentsorgung für überprüfungsbedürftig. Niedersachsen wollte bisher die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten regeln. Dagegen sind Befürchtungen geäußert worden, dass durch eine solche Privatisierungsoption die generelle Steuerpflicht ausgelöst werden könnte. Davor hat kürzlich auch der Städte- und Gemeindebund NRW gewarnt.

Im Koalitionsvertrag vom Nov. 2005 ist die Beibehaltung des Steuerprivilegs für die öffentliche Abwasserentsorgung vereinbart worden. Fällt dieses Privileg, hat das auch Einfluss auf die Besteuerung der Abfallentsorgung.

thp treuhandpartner

Jäger · Finken · Welling · Janssen · Steinborn · GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 46 · D-47800 Krefeld

Telefon +49 (0) 21 51 / 5 09-156 · info@thp-online.de · www.thp-online.de



Mitglied in
Moeres Rowland International,
einem weltweiten Verbund rechtlich
unabhängiger Wirtschaftsprüfungs-
und Beratungsunternehmen

Abzugsfähigkeit von Konzessionsabgaben

Der BFH hat mit Urteil vom 6.4.2005 (I-R-15/04) entschieden, dass für die Beurteilung der Angemessenheit von Konzessionsabgaben einer Versorgung-GmbH an ihre Trägergemeinde der allgemeine Maßstab des Fremdvergleichs zugrunde zu legen ist. Damit lehnt der BFH im Ergebnis die vom BMF im Schreiben vom 9.2.1998 bei Beteiligungsfällen aufgestellte Mindestgewinnregelung über einen Sechs-Jahres-Zeitraum ab.

Dies ist von Bedeutung, da unangemessenen Konzessionsabgaben die steuerliche Abzugsfähigkeit beim zahlenden Unternehmen verwehrt wird. Der BFH hat diesbezüglich untersucht, inwiefern die Versorgung-GmbH ihrer Trägergemeinde durch die Konzessionszahlungen einen Vermögensvorteil zuwendet, den sie einem Gesellschafts-

den unter ansonsten vergleichbaren Umständen nicht zugewendet hätte. Der Maßstab für den anzustellenden Fremdvergleich ist das Handeln eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters unter Einbeziehung aller für die Beurteilung der Angemessenheit der Konzessionsabgabe relevanten Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Diese Überlegungen führen dazu, dass für eine steuerliche Anerkennung einer Konzessionsabgabe nicht von einem Mindestgewinn in einer Anlaufphase ausgegangen werden muss. Auch ein Fremdunternehmen ist zur Zahlung einer angemessenen Konzessionsabgabe bereit, selbst wenn hierdurch in der ersten Zeit Anlaufverluste für die Unternehmung entstehen bzw. sich erhöhen.

Mit diesem Urteil widerspricht der BFH somit dem BMF-Schreiben vom 9.2.1998. In die-

sem Schreiben hatte das BMF die Auffassung vertreten, dass die Konzessionsabgabe in Beteiligungsfällen steuerlich nur insoweit abzugsfähig ist, wie der in einem 6-Jahres-Zeitraum vom BMF vorgegebene Mindestgewinn im Durchschnitt erreicht wird; eine über diesen Mindestgewinn hinaus gezahlte Konzessionsabgabe wird nicht als abzugsfähige Betriebsausgabe anerkannt, sondern als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt.

Das BFH-Urteil ermöglicht damit grundsätzlich eine Abziehbarkeit der Konzessionsabgabe, auch wenn der vom BMF vorgegebene Mindestgewinn nicht erreicht wird. Voraussetzung ist aber auch weiterhin die Einhaltung der preisrechtlichen Vorgaben. Es darf mit Spannung beobachtet werden, wie die Finanzverwaltung das BFH-Urteil letztendlich umsetzt.

Abzinsung von Gesellschafterdarlehen

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind unverzinsliche Verbindlichkeiten, deren Laufzeit am Bilanzstichtag mindestens 12 Monate beträgt, mit 5,5 % abzuzinsen. Nach BMF-Schreiben vom 26.5.2005 (IV B 2 - S 2175 - 7/05) ist diese Vorschrift ohne gesonderte Einschränkung auch auf Darlehen anzuwenden, die Körperschaften von ihren Anteilseignern erhalten.

Gerade hier wird häufig auf eine Verzinsung verzichtet, um die eigene Gesellschaft nicht zu belasten. Dies kann dann dazu führen, dass eine Abzinsung des Gesellschafterdarlehens zu erfolgen hat und die Differenz zwischen dem Nominalbetrag und dem abgezinsten Darlehensbetrag zu einem laufenden, sofort zu versteuernden Gewinn führt.

Aufgrund aktueller Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 10.11.2005, IV R 13/04) darf die uneingeschränkte Anwendbarkeit des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG angezweifelt werden. In den Urteilsgründen führt der BFH aus, dass er es – zumindest bei eigenkapitalersetzenden Darlehen – für zweifelhaft hält, dass über die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG eine steuerlich wirksame Ergebniserhöhung allein durch Abzinsung des Darlehensbetrages eintritt (Ziff. II. 2. c der Urteilsgründe).

Unabhängig von dieser Rechtsprechung widerspricht die Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG auf Gesellschafterdarlehen den bisherigen Regelungen, die beim Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter dazu dienen, offene und verdeckte Einlagen eines Gesellschafters in das Betriebsvermögen der Gesellschaft bei deren steuerlicher Gewinnermittlung zu eliminieren. Hinsichtlich des Nutzungsvorteils aus einer unverzinslichen Überlassung eines Darlehens konnte bisher auf eine Gewinneliminierung verzichtet werden, da dieser Nutzungsvorteil nicht zu einer steuerlich zu erfassenden Vermögensmehrung führte. Da die Regelungen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG über

eine Abzinsung der Verbindlichkeit zu einer steuerlichen Erfassung des Nutzungsrechts als Gewinn führen würde, müsste eine gegenläufige Eliminierung dieses Gewinns erfolgen, damit diese Erfassung der Nutzungseinlage auf Grund der Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis gewinnneutral bleibt. Damit würde die nach Auffassung der Finanzverwaltung notwendige Abzinsung für unverzinsliche Gesellschafterdarlehen ins Leere laufen.

Eine solche Abzinsung führt außerdem zum Ausweis noch nicht realisierter Gewinne in Gestalt eines noch nicht realisierten Zinsvorteils. Mit diesem Verstoß gegen das Realisationsprinzip widerspricht § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG dem Gebot der Verhältnismäßigkeit der Besteuerung und könnte möglicherweise sogar als verfassungswidrig angesehen werden.

Bevor diese Argumente in einem Rechtsbehelfs- bzw. Klageverfahren mit der Finanzverwaltung ausgetauscht werden, lohnt sich noch ein Blick in das bereits zitierte BMF-Schreiben. Hiernach liegt ein verzinsliches (und damit nicht abzuzinsendes) Darlehen vor, wenn ein Zinssatz von mehr als 0,00 % vereinbart wird. Unklar bleibt, wie hoch ein Zinssatz sein muss, um steuerlich anerkannt zu werden.

Anstelle einer geringen Verzinsung kann eine Verzinslichkeit laut BMF auch vorliegen, wenn dem Gesellschafter andere wirtschaftliche Vorteile gewährt werden. Ein solcher Vorteil kann z.B. in der Verpflichtung zur unentgeltlichen Überlassung eines Wirtschaftsguts des Betriebsvermögens liegen. Auch eine zeitweise Verzinsung des Darlehens kann unter Umständen ausreichend sein. Es bestehen somit verschiedenste Gestaltungsmöglichkeiten, eine Unverzinslichkeit eines Gesellschafterdarlehens und die damit zusammenhängende „Gewinnrealisierung“ auch unter Berücksichtigung der Auffassung der Finanzverwaltung zu vermeiden.

Die Nebel lichten sich – ÖPNV-Finanzierung nach Altmark-Trans nimmt Gestalt an

Die vielfältigen Aktivitäten zur Entwicklung eines EU-konformen Finanzierungskonzepts befinden sich vielerorts – trotz mancher offenen Fragen im Detail – in der abschließenden Phase.

So hat mit dem Verkehrsverbund Rhein Ruhr (VRR) der europaweit größte Verkehrsverbund sein neues Finanzierungskonzept abgeschlossen und vorgelegt; neben den VRR-Gremien haben auch die beteiligten Gebietskörperschaften weitgehend die notwendigen Beschlüsse gefasst. Allgemein haben sich als im Vorhinein klar zu definierende Verlustausgleichsparameter die Bereiche Fahrbetrieb, Infrastruktur, Netzmanagement und Verbund-/Vertrieb herausgebildet.

Vorteil der neuen Finanzierung: Die Verkehrsunternehmen haben – soweit möglich! – eine Sicherheit in ihren Einnahmen; weitere Kürzungen öffentlicher Mittel einmal außen vor. Und: durch die Quantifizierung der einzelnen Kostenparameter wird transparent, wofür die Aufgabenträger welche Finanzmittel bereitstellen. Das große schwarze Loch der Verkehrsverluste, die im Jahresabschluss oftmals undifferenziert als Restgröße der Erträge aus Verlustausgleich übrig bleiben, wird nun durch eigene Leistungen der Unternehmen erklärbar.

Nachteil der neuen Finanzierung: Niemand weiß, was passiert, wenn die Finanzmittel nicht reichen und mehr gezahlt wird als vorab festgelegt. Insbesondere in Organschaftsfällen mit (unbegrenzter und unbegrenz-

barer) Verlustausgleichsverpflichtung kann diese Frage auftauchen. Eine – durchaus mit Brüsseler Rückendeckung versehene – Mehrjahresbetrachtung kann die Problematik einer tatsächlichen oder auch nur vermeintlichen Überkompensation zwar entschärfen. Die Verkehrsunternehmen werden sich aber damit auseinandersetzen müssen, dass sie eine neue Art von Controlling etablieren müssen, um drohende Überkompensationen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. An dieser Stelle kommt dann auch der Abschlussprüfer ins Spiel. Denn er wird in der Regel testieren müssen, dass die dem Verkehrsunternehmen zugewandten Mittel mit dem Finanzierungskonzept konform sind. Bleibt nur zu hoffen, dass alle Beteiligten mit ihren neuen Rollen gut zu Recht kommen!

Noch keine Umsetzung des EU-Legislativpaketes vom März 2004 zum Vergaberecht Vergaberecht – quo vadis?

Das deutsche Vergaberecht steht aufgrund des im März 2004 verabschiedeten EU-Legislativpaketes vor einer weit reichenden Reform. Das EU-Legislativpaket hätte bis zum 31.1.2006 in deutsches Recht umgesetzt werden müssen, doch bislang ist der deutsche Gesetzgeber untätig geblieben. Infolge dieser Verfristung gelten bestimmte europäische Vorschriften ab dem 1.2.2006 unmittelbar.

Die Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG bilden das sog. EU-Legislativpaket. Richtlinie 2004/17/EG betrifft die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (sog. Sektorenrichtlinie), Richtlinie 2004/18/EG betrifft Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (sog. Basisrichtlinie bzw. klassische Richtlinie).

Die alte Bundesregierung hatte eine große Vergaberechtsreform geplant. Danach wäre das sog. Kaskadensystem aus Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und Verdingungsordnungen für Leistungen und Freiberufliche Leistungen (VOL, VOF) sowie Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) abgeschafft worden. Diese Reformpläne wurden jedoch nach dem Regierungswechsel gestoppt, die Änderung des Vergaberechts soll nach den derzeitigen Plänen im Rahmen des bestehenden Systems erfolgen.

Da die Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien in nationales Recht – mit wenigen Ausnahmen – somit jedoch nicht rechtzeitig erfolgte, entfalten Vorschriften dieser Richtlinien, die inhaltlich unbedingt (= vorbehaltlos, ohne Bedingung anwendbar und keiner weiteren Maßnahme der Organe der Mitgliedstaaten bedürftig) und hin-

reichend genau (= unzweideutig eine Verpflichtung begründend) sind und nicht zu Lasten eines Einzelnen wirken, ab 1.2.2006 nunmehr unmittelbare Wirkung.

Oberhalb der EG-Schwellenwerte sind vor dem 1.2.2006 begonnene Verfahren nach den alten Vorschriften durchzuführen. Nach dem 1.2.2006 initiierte Verfahren sind unter Beachtung des EU-Legislativpaketes abzuwickeln. Zur Klärung von Einzelfragen können die Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 26./31.1.2006 zur Anwendung der EG-Richtlinien herangezogen werden (www.bmwi.de → Wirtschaft → Wirtschaftspolitik → Öffentliche Aufträge: rechts unten: Downloads).

Unterhalb der EG-Schwellenwerte entfalten die EG-Richtlinien keine Wirkung, die Verfahren sind nach VOL/A bzw. VOB/A zunächst unverändert durchzuführen. Hinzuweisen ist jedoch auf offene Fragen hinsichtlich des sog. Primärrechtsschutzes vor der Zuschlagserteilung.

Zu beachten ist, dass die Schwellenwerte, ab deren Erreichen eine europaweite Ausschreibung zu erfolgen hat, heraufgesetzt wurden. Diese sind jedoch nicht direkt anwendbar, es gelten vielmehr die niedrigeren Schwellenwerte des deutschen Rechts (§ 2 VgV) fort, da diese den Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts erweitern und somit über die EG-rechtlichen Vorgaben hinausgehen.

Es wird erwartet, dass die Umsetzung des EU-Legislativpaketes in nationales Recht im Herbst 2006 erfolgt. Bis dahin müssen die betroffenen Auftraggeber und Bieter mit der derzeitigen Übergangssituation leben und den aktuellen Stand der Gesetzgebung aufmerksam verfolgen.

Neues Kommunales Rechnungswesen (NKR) in Niedersachsen

Nach NRW und Hessen hat nun auch Niedersachsen die Einführung des NKR beschlossen. Dadurch sollen das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch der Kommune bzw. des Kreises dargestellt werden. Die Änderung trat zum 1.1.2006 in Kraft, mit Übergangszeit bis 31.12.2011.

Die Kommune muss weiterhin einen **Haushaltsplan** aufstellen. Künftig enthält er eine Produkt- bzw. Leistungsbeschreibung sowie eine integrierte Finanzplanung. Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist ein **Jahresabschluss** aufzustellen. Er besteht aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang.

- Die Bilanz zeigt den Stand der Mittelherkunft (z.B. Kredite, Eigenkapital) und die Mittelverwendung (komplettes Vermögen).
- Die Ergebnisrechnung (ähnlich der Gewinn- und Verlustrechnung im Handelsrecht) weist Aufwand und Erträge aus.
- In der Finanzrechnung sind alle Einzahlungen und Auszahlungen darzustellen.

Die kommunale Haushaltswirtschaft erfolgt durch **doppelte Buchführung**. Es erfolgt ein

Wechsel vom bisherigen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt zu der o.a. **Drei-Komponenten-Rechnung**.

Der Haushalt soll bezüglich des Ergebnishaushalts ausgeglichen sein (**Haushaltsausgleich**). Hierdurch wird der Wechsel vom Geldverbrauchs- zum Ressourcenverbrauchs-konzept deutlich. Reichte es nach altem Recht zum Haushaltsausgleich, wenn die Ausgaben durch Einnahmen in mindestens gleicher Höhe finanziert wurden, so wird nun der vollständige Ressourcenverbrauch (Aufwendungen inkl. Abschreibungen etc.) dem echten Ressourcenaufkommen (Erträge einschl. Auflösung von Zuwendungen etc.) gegenübergestellt. Jede Generation soll den von ihr verursachten Aufwand tragen (intergenerative Gerechtigkeit). Kann der Haushaltsausgleich – auch nach Verrechnung mit Überschussrücklagen – nicht erreicht werden, so ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Für das erste Haushaltsjahr nach NKR ist eine **Eröffnungsbilanz** aufzustellen. Diese stellt eine große Herausforderung dar, verlangt viele Fachkenntnisse sowie strategische Überlegungen.

Die Vermögensgegenstände sind – anders als in NRW – grundsätzlich mit dem Anschaf-

fungs- oder Herstellungswert anzusetzen, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen (= **fortgeführter Anschaffungs- oder Herstellungswert**).

Realisierbares Vermögen ist mit dem Veräußerungswert zu bewerten, wenn die Gemeinde bis zum 31.12.2005 dessen getrennten Ausweis beschlossen hat.

Spätestens ab dem Haushaltsjahr 2012 muss ein **konsolidierter Gesamtabchluss** aufgestellt werden für die Kommune und ihre ausgliederten Bereiche, wie insbesondere ihre Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und kommunalen Anstalten.

Unsere Erfahrungen aus NRW und Hessen mit der **praktischen Umsetzung zeigen**: Alle Kommunen / Kreise müssen sich intensiv befassen mit

- der Vermögenserfassung und -bewertung,
- der Berechnung der Rückstellungen,
- der Behandlung von Investitionszuwendungen,
- der Ermittlung der Sonderposten in der Bilanz,
- der Bildung von Haushaltsresten im doppelten System und
- der pflichtgemäßen Aufstellung von Richtlinien.

Kurz notiert

Umsatzsteuersatz für Hausanschlüsse

Mit Beschluss vom 3.11.2005 (V-R-61/03) hat der BFH dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob das Legen von Hausanschlüssen zur Lieferung von Trinkwasser, wie die Lieferung von Wasser selbst, mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% zu versteuern ist. In der Vorentscheidung vom 24.9.2003 war das Sächsische Finanzgericht (4 K 226/01) – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – von einer ein-

heitlichen Leistung „Lieferung von Wasser“ ausgegangen und hatte insgesamt den ermäßigten Umsatzsteuersatz angewandt. Für die letztendliche Beurteilung durch den EuGH wird es darauf ankommen, ob die Leistung der Verbindung mit dem Wasserverteilungsnetz (gegen ein gesondert berechnetes Entgelt) unter den Begriff „Lieferungen von Wasser“ im Sinne der Richtlinie 77/388/EWG zu fassen ist.

Pauschalversteuerung bei GmbH-Geschäftsführern

Das FG Niedersachsen hat mit Urteil vom 14.03.2005 (3-K-644/04) rechtskräftig entschieden, dass die Vergütung eines Kommunalbeamten aus einer genehmigten Nebentätigkeit als Geschäftsführer nicht im Rahmen seines (ersten) Dienstverhältnisses der Lohnsteuer unterliegt, sondern aufgrund der juristischen Eigenständigkeit der GmbH eine Vergütung durch ein eigenes Vertrags-/Dienstverhältnis darstellt. Eine Mehrheitsbeteiligung der Kommune an der GmbH steht

dem nicht entgegen. Übersteigt das Entgelt nicht 400 € und liegen die sonstigen Voraussetzungen vor, so ist ein sozialversicherungsfreies und nach § 40a EStG pauschalierbares Beschäftigungsverhältnis gegeben. Die Vergütung kann auch als Sachbezug z.B. durch Überlassung eines Dienst-Pkw erfolgen. Eine Überschreitung der 400 €-Grenze kann in diesem Fall durch monatliche Zahlungen des Arbeitnehmers vermieden werden.

Impressum

Herausgeber:
thp treuhandpartner
Eichendorffstraße 46, 47800 Krefeld

V.i.S.d.P.:
WP/StB Hans von Beckerath
thp treuhandpartner
(Adresse wie oben)

Konzeption und Realisation:
KAMPE-PR · Berlin

Ein Projekt von Moores Rowland Deutschland

Alle Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.